

I. Ins Amtsblatt:

Az.: 4/43-6431/11/3

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Bau einer Organismenwanderhilfe als naturnahes Umgehungsgerinne im Wehrbereich und Abgabe der Restwassermenge über die Organismenwanderhilfe für das Gewässer Lübnitz (Lubnitzbach)

Bekanntmachung

gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Herr Horst Weisheit beantragt für den Betrieb der Wasserkraftanlage „Kastenmühle“ die Errichtung einer Organismenwanderhilfe an der Lübnitz in Form der Plangenehmigung gem. § 68 WHG. Zur Feststellung der UVP-Pflicht ist für das geplante Vorhaben gemäß Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung hat in der ersten Stufe ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Es wurde daher von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG).

Die Feststellung über das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

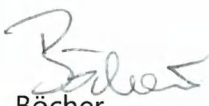
Diese Entscheidung ist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt zu machen. Dabei sind die wesentlichen Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 mit anzugeben.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Bayreuth unter

www.landkreis-bayreuth.de/derlandkreis/amtlicheBekanntmachungen

abrufbar (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG i. V. m. Art. 27a BayVwVfG).

Bayreuth, 27.01.2025
Landratsamt Bayreuth


Böcher
Regierungsrat

I. Ins Amtsblatt:

Az.: 4/43-6431/11/3

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Bau einer Organismenwanderhilfe als naturnahes Umgehungsgerinne im Wehrbereich und Abgabe der Restwassermenge über die Organismenwanderhilfe für das Gewässer Lübnitz (Lubnitzbach)

Bekanntmachung

gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Herr Horst Weisheit beantragt für den Betrieb der Wasserkraftanlage „Kastenmühle“ die Errichtung einer Organismenwanderhilfe an der Lübnitz in Form der Plangenehmigung gem. § 68 WHG. Zur Feststellung der UVP-Pflicht ist für das geplante Vorhaben gemäß Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung hat in der ersten Stufe ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Es wurde daher von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG).

Die Feststellung über das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

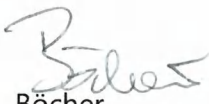
Diese Entscheidung ist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt zu machen. Dabei sind die wesentlichen Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 mit anzugeben.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Bayreuth unter

www.landkreis-bayreuth.de/derlandkreis/amtlicheBekanntmachungen

abrufbar (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG i. V. m. Art. 27a BayVwVfG).

Bayreuth, 27.01.2025
Landratsamt Bayreuth


Böcher
Regierungsrat